## Information der Apothekerkammer Berlin

zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben, etc.

## Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung

Die Ausbildung zum Apotheker / zur Apothekerin umfasst gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) eine praktische Ausbildung von 12 Monaten. Die praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung und findet gemäß § 4 Abs. 1 AAppO nach dem Abschluss der universitären Ausbildung und dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, mit der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Die Ausbildungszeit endet erst mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nicht schon mit dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsvertrages.

Eine Beschäftigung als Apotheker/ Apothekerin ist nach den §§ 2 Abs. 1, 4 Bundesapothekerordnung (BApO) erst mit Erteilung der Approbation zulässig.

Apothekerkammer Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts Littenstraße 10 10179 Berlin Tel: 030 – 3159640 Fax: 030 – 31596430

Fax: 030 – 31596430 www.akberlin.de

Unterschrift des Ausbilders

Nachweis der Ausbildungsstätte		
Frau / Herr		
ist in der Zeit vom	bis	
als Pharmazeut/in im Praktikum	bei (der)	
in		
beschäftigt.		

Stempel des Ausbildungsbetriebes